



Die Fischart in der Aquaponic-Anlage am Strickhof in Wülflingen wurde ausgewechselt

Neu am Strickhof: Bachtellachs

Im März wurden 300 Bachtellachs-Setzlinge in die Aquaponic-Anlage des Strickhofs eingesetzt. Dies als Ersatz für die bisherige Fischart Tilapia, einen Buntbarsch.

Der Strickhof besitzt als einzige Landwirtschaftliche Schule in der Schweiz eine Fisch-Kreislauf-Anlage, auch Aquaponic-Anlage genannt. Sie wurde im Rahmen des innovativen EU-Projekts «Aquavet» 2011 im Gewächshaus am Strickhof in Wülflingen erstellt. Das Aquaponic-System ist ein Kreislauf-System, in dem die Nährstoffe aus den Ausscheidungen der Fische Pflanzen zugeführt werden, die nach der Ernte konsumiert und vermarktet werden können. Am Strickhof wird in dieser Anlage nebst Fisch auch Salat produziert.

Dient für Unterricht und Beratung

Beim Aquaponic-Projekt ging es auch darum, Lerneinheiten zu erarbeiten, um damit Aquaponic-Farmer in der Schweiz auszubilden. Weitere Ziele sind, im Bereich Fisch- und Kreislaufsystem produktionstechnische Erfahrungen zu sammeln und als Anschauungs- und Demonstrations-Modell nebst dem Unterricht auch für die Beratung zu verwenden.

Wobei der Aspekt der Beratung sehr zentral ist, da viele Landwirte wegen der schwierigen Lage des Milchmarkts auf der Suche nach neuen Betriebszweigen sind.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Pro-Kopf-Fischkonsums in den letzten Jahren sowie der Tatsache, dass über 90 Prozent der konsumierten Fi-

sche in der Schweiz importiert werden, prüfen immer mehr Landwirte, ob Fischproduktion auf ihrem Betrieb machbar wäre.

Ohne Setzlinge kein Speise-Fisch

Die ersten Fische, die am Strickhof eingesetzt wurden, waren Tilapia, ein Buntbarsch. Die Jungfische werden als Setzlinge oder Fingerlinge bezeichnet. Die Verfügbarkeit von Fingerlingen ist die Basis für eine Fischproduktion in geschlossenen Alagen. Am Strickhof war der Nachclub an Tilapia-Fingerlingen nicht mehr gegeben. So musste er sich neu orientieren und hat mit dem Bachtellachs nun eine Top-Lösung gefunden. Auch, weil der Fisch im Kanton Zürich vermehrt wird. Im März 2017 wurden die ersten 300 Bach-

tellachssetzlinge in die Strickhof-Anlage eingesetzt. Der Bachtellachs eignet sich sehr gut für kleinere Produktionseinheiten mit anschliessender Direktvermarktung.

Die Fische der Strickhof-Anlage werden von Flavio Ferrari, Leiter des A&V-Betriebes in Wülflingen, und von Felix Arnold, Lehrer für Gartenbau an der Bäuerinnenschule in Wülflingen, gefüttert und betreut. Die Bachtellachsproduktion kann nach Absprache auch besichtigt werden.

■ Roger Bolt, Strickhof

Weitere Auskünfte:
roger.bolt@strickhof
Telefon +41 58 105 98 53



Bachtellachs schmeckt nicht nur gut, sondern ist auch eine Augenweide. Bild: Bachtellachs



Infos zum Bachtellachs

Der Bachtellachs ist ein Edelfisch und wird seit 2004 in der Schweiz domestiziert. Seine genetische Basis stammt vom Kirschenlachs (*onc. masou masou*) und dem zartfleischigen Lotuslachs (*onc. masou macrostomus*).

Die besten Eigenschaften der beiden Stämme wurden innerhalb von vier Generationen zum heutigen Bachtellachs weiterentwickelt. Der Bachtellachs wird als gleichnamige Marke geführt. Sie steht für eine geschmacklich hervorragende, einzigartige und gesunde Fisch-Spezialität. Dabei wird sie in ökonomischen Kreislaufsystemen nachhaltig in der Schweiz hergestellt. ■

Fisch und Landwirtschaft – Rechtliche Situation

Durch den steigenden Konsum an Fischen, steigt auch die Nachfrage nach Schweizer Fisch. Der Wildfang von Schweizer Fischen in natürlichem Gewässer ist limitiert und kann nicht einfach erhöht werden. Die Aquakultur, die Produktion von Fisch unter kontrollierten Bedingungen könnte helfen, mehr Schweizer Fisch zu produzieren. Doch kann der Landwirt einfach so in die Fischproduktion einsteigen? Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen sind hier zu berücksichtigen?

Obwohl in Aquakulturen Nahrungsmittel produziert wird, gelten die Fische gem. Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) nicht als Landwirtschaftliche Nutztiere. Das hat seine Auswirkung durch das Raumplanungsgesetz, das Bauten und Anlagen für die Fischproduktion nicht als Landwirtschaftszonenkonform gelten. Solche Anlagen gehören in die Bauzone oder in speziell geschaffene Zonen nach Artikel 18 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Das Raumplanungsgesetz (Art. 24b, Abs. 1) kann aber die Fischproduktion als Nebenerwerb ohne engen sachlichen Bezug zulassen, sofern der Betrieb mind. 1 Standardarbeitskraft aufweist und auf den Zusatzverdienst angewiesen ist. Durch die Motion Aebi (15.4176) wurde die Diskussion auch

politisch angestossen. Obwohl der Bundesrat grundsätzlich positiv gegenüber der Forderung steht, Fisch als landwirtschaftliches Nutztier zu definieren, lehnte er die Motion ab. Im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes ist das Amt für Raumentwicklung (ARE) daran, auf Stufe der Verordnung die Fischproduktion landwirtschaftsfreundlicher zu definieren. Eine Möglichkeit wäre, in der Raumplanungsverordnung Art. 40 die Fischproduktion als nicht landwirtschaftlichen Nebenerwerb mit engem sachlichem Bezug zu definieren. Somit müsste der Betrieb keinen Nachweis, dass er auf den Zusatzverdienst angewiesen wäre, erbringen. Ob das aber so neu definiert wird und wann die Revision kommt, ist offen.

Neben der Standortfrage benötigt der Landwirt eine Haltebewilligung vom jeweiligen kantonalen Veterinäramt. Eine Auflage, um die Haltebewilligung zu erlangen, ist das Vorweisen einer entsprechenden Ausbildung. Gem. Art. 197 der Tierschutzverordnung ist eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) notwendig.

Zudem sind die Bestimmungen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung (Hygiene, Deklaration, Rückverfolgbarkeit etc.) bei einer Direktvermarktung sehr zentral und zu berücksichtigen. ■